

Der Magistat
 der Stadt Homberg (Ohm)
 Marktstraße 26
 35315 Homberg (Ohm)

per Mail: ordnungsamt@homberg.de
 per Fax: 06633/184-50

Wird von der Behörde ausgefüllt
Antragsnummer:

Antragsteller:

 Name, Vorname

 Anschrift

 Telefonnummer

 E-Mail-Adresse

Antrag
 auf Anordnung einer verkehrsregelnden Maßnahme nach § 45 StVO

Straßenbezeichnung (Landes- / Kreis- / Gemeindestr.)				
Genaue Lage der Baustelle				
Dauer der Sperrung (am / von bis / für X-Tage im Zeitraum)				
Grund der Sperrung				
Bereich der Sperrung	Fahrbahn	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> vollständig
	Geh- und Radweg	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> vollständig
Angaben der Restfahrbahnbreite (bei halbseitiger Sperrung mind. 2,75 m bei teilweiser Fahrbahnsperrung mind. 5,50 m)				

- Sperrung gemäß beigefügtem **Regelplan** _____
- Sperrung erfolgt gemäß beigefügtem Verkehrszeichenplan
 (wird bei Sperrung mit Umleitung immer benötigt)
- Lageplan der Baustelle ist mit dem Antrag beigefügt

Name und Anschrift der verkehrssicherungspflichtigen Firma:

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Des Weiteren wird zugesichert, dass bei Aufgrabungen eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt wurde.

(Datum und Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise zur Antragsstellung

Der Antrag sollte bei einer Sperrung mit Umleitung mindestens 2 Wochen und bei einer Sperrung mit Regelplan mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Nur somit kann eine rechtzeitige Genehmigung der Sperrung gewährleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kürzere Vorlaufzeit akzeptiert werden.